

Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Montage der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg

VOM 08.12.2011

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz – (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 35), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Montage erlassen.*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Dauer der Prüfungen
- § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

II. Masterprüfung

- § 7 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 8 Die Masterarbeit
- § 9 Wiederholung der Masterarbeit
- § 10 Zeugnis/Masterurkunde
- § 11 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Masterstudiengang Montage auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der HFF (APO/BAMA) durchzuführen sind.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Modulprüfungen und die Masterarbeit einschließlich des abschließenden Kolloquiums sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen. Die Studierenden weisen insbesondere nach, dass sie über ausgeprägte Kompetenz im Bereich der Montage zeitbasierter Medien und deren Reflexion verfügen und dass sie im Verlauf ihres Studiums eine eigenständige künstlerische Position präzisiert haben. Sie sind in der Lage, komplexe montagekünstlerische Diskurse weiterzuentwickeln.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Montage wird der akademische Grad

Master of Fine Arts (M.F.A.)

als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Montage beträgt 4 Semester.

Das erste Studienjahr ist verpflichtend in Vollzeit zu absolvieren. Das zweite Studienjahr kann auf Antrag in Teilzeit absolviert werden, die Studierendauer verlängert sich dann entsprechend auf 6 Semester. Der Antrag ist bis zum Ende des 2. Fachsemesters zu stellen. Näheres regelt die Teilzeitordnung der HFF.

(2) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 48 Semesterwochenstunden (SWS). Für den Abschluss des Masterstudiums Montage müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Das künstlerische Abschlussprojekt mit Präsentation sowie die Masterarbeit mit abschließendem Kolloquium werden mit jeweils 20 Leistungspunkten angerechnet.

(3) Das Studium besteht aus 9 Pflichtmodulen. Die Module sind:

Studienmodule:

Modul 2: Montage im Kontext (6 LP)

Modul 4: Workshops (6 LP)

Modul 5: Aktuelle Tendenzen (9 LP)

Modul 7: Montagewerkstatt (5 LP)

Künstlerische Forschungsmodule:

Modul 1: Montagekünstlerische Forschung 1 (15 LP)

Modul 6: Montagekünstlerische Forschung 2 (9 LP)

Projektmodul:

Modul 3, Projektarbeit (30 LP)

Abschlussmodule:

Modul 8: Künstlerisches Abschlussprojekt (20 LP)

Modul 9: Masterarbeit (20 LP)

§ 5 Dauer der Prüfungen

(1) Mündliche Modul- und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von 20 bis höchstens 60 Minuten, bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

(2) Die mündliche Masterprüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert mindestens 30, höchstens 90 Minuten.

§ 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 10 (1) der APO/BAMA.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Module werden, soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, „mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bewertet.

II. Masterprüfung

§ 7 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen
2. der Präsentation des künstlerischen Abschlussprojekts
3. der Masterarbeit
4. dem Kolloquium zur Masterarbeit.

(2) Die Gesamtnote wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Note der Präsentation des künstlerischen Abschlussprojekts	50 %
Note der Masterarbeit	30 %
Note des Kolloquiums zur Masterarbeit	20 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden. Voraussetzung ist, dass folgende Noten *mindestens* erreicht worden sind:

Note der Präsentation des künstlerischen Abschlussprojekts	1,0
Note der Masterarbeit	1,3
Note des Kolloquiums zur Masterarbeit	1,3

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt.

Folgende Module werden:

1. gemäß § 9 Abs. 1 bewertet:

Modul 8: Künstlerisches Abschlussprojekt (20 LP)

Modul 9: Masterarbeit (20 LP)

2. gemäß § 9 Abs. 2 bewertet:

Modul 1: Montagekünstlerische Forschung 1 (15 LP)

Modul 2: Montage im Kontext (6 LP)

Modul 3: Projektarbeit (30 LP)

Modul 4: Workshops (6 LP)

Modul 5: Aktuelle Tendenzen (9 LP)

Modul 6: Montagekünstlerische Forschung 2 (9 LP)

Modul 7: Montagewerkstatt (5 LP)

(5) Im Modul 2 sind 2 Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS im Umfang von insgesamt 6 LP zu belegen.

Im Modul 4 sind 2 Workshops mit je 3 SWS im Umfang von insgesamt 4 LP zu belegen.

Im Modul 5 sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 18 SWS und 9 LP nachzuweisen. Innerhalb dieses Moduls kann eine außerhalb der HFF absolvierte montagerelevante künstlerische Tätigkeit im Umfang von 3 Wochen mit i. d. R. 4 Leistungspunkten und 8 SWS anerkannt werden. Art und Dauer der Tätigkeit müssen bei der Ständigen Kommission des Studiengangs beantragt und von ihr genehmigt werden.

Im Modul 6 sind 3 Lehrveranstaltungen frei wählbar aus den Feldern Fiktionaler, Nonfiktionaler und Nonlinearer Film zu belegen.

(6) Das künstlerische Abschlussprojekt ist eine komplexe, die Montage erforschende künstlerische Einzel- oder Gruppenarbeit. Sofern sie als Gruppenarbeit absolviert wird, müssen die jeweiligen Eigenanteile der Beteiligten ausgewiesen werden. Es kann sich dabei sowohl um ein interdisziplinäres Projekt innerhalb und/oder außerhalb der HFF als auch um ein montagespezifisches Individualprojekt handeln.

Im Falle des Verzugs der Endfertigung eines interdisziplinären Projekts durch Gründe, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, kann auf Antrag der/des Studierenden auch eine fortgeschrittene Rohfassung des Projektes zur Beurteilung der Leistung vorgelegt werden.

(7) Die Anmeldung der Masterarbeit soll in der letzten Woche der Vorlesungszeit des vorletzten Fachsemesters der Regelstudienzeit erfolgen. Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung ist der Nachweis von mindestens 30 Leistungspunkten. Im Ausnahmefall können einzelne studienbegleitende Prüfungen bis zum Tag der Abgabe der Masterarbeit nachgewiesen werden.

§ 8 Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (19 LP) soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, künstlerische Fragestellungen reflektiert zu erörtern. Das Medium der Reflexion erfolgt in Absprache mit den Betreuenden. Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit absolviert werden, sofern die jeweiligen Eigenanteile aller Beteiligten deutlich ausgewiesen sind.

(2) Für die Anfertigung stehen 15 Wochen zur Verfügung. Das Thema der Masterarbeit darf einmal innerhalb der ersten 2 Wochen zurückgegeben werden.

In begründeten Fällen ist auf Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer eine Verlängerung von maximal 6 Wochen möglich.

(3) Die Masterarbeit ist in 4 Exemplaren einzureichen. In Absprache mit den Betreuenden können in Erweiterung des drucktechnischen Teils andere Medien verwendet werden.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat meldet das Thema der Masterarbeit mit der Genehmigung der Betreuerin bzw. des Betreuers sowie der Genehmigung der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters beim Prüfungsausschuss der HFF an. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit ist zugleich Erstgutachterin/Erstgutachter, die/der ein schriftliches Gutachten fertigt. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter begründet die vergebene Note schriftlich in kurzer Form.

(5) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) mündlich erörtert.

§ 9 Wiederholung der Masterarbeit

Die Masterarbeit sowie deren abschließendes Kolloquium können bei einer Leistung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Zeugnis/Masterurkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, im Modul 8 zusätzlich den Titel des künstlerischen Abschlussprojekts
- die Note und das Thema der Masterarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit
- das Gesamtprädikat.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 11 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen: Muster des Zeugnisses der Masterprüfung und der Masterurkunde, Diploma Supplement.